

Was letzteres anbelangt, ist für die rechtliche Würdigung wesentlich, daß das Auffinden neuer oder die Übertragung vorhandener wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Lösungen auf andere Anwendungsgebiete zwar — soweit es sich um technische Lösungen handelt und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen — dem Patentschutz zugänglich ist, im übrigen jedoch wissenschaftlich-technische Ergebnisse frei benutzbar und als solche auch urheberrechtlich nicht schutzfähig sind. In soweit gewährt das geltende Urheberrecht nur den Schutz für die besondere individuelle schöpferische Gestaltung und Ausdrucksform, den derartige wissenschaftliche Erkenntnisse und Ergebnisse in einem Werk gemäß § 2 URG erhalten. Daraus ergibt sich, daß unabhängig von ihrer Erfassung und Automatisierung mit Hilfe von EDV-Projekten die von den Klägern entwickelten neuen statischen Berechnungsverfahren und Formelsätze trotz ihrer unbestrittenen wissenschaftlich-technischen und praktischen Bedeutung für sich genommen keine wissenschaftlichen Werke i. S. des § 2 URG darstellen.

Aber auch auf die von den Klägern geschaffenen eigentlichen Problemanalysen und Problemlösungen (Algorithmen als Folge von Anweisungen an die EDV-Anlage zur Lösung des Problems) kann der Werkbegriff gemäß § 2 URG keine Anwendung finden. Zweifellos handelt es sich auch hier um bedeutende wissenschaftliche Arbeitsergebnisse, die vor allem einen effektiven und rationalen Einsatz der EDV beim Verklagten und in entsprechenden Bereichen der Volkswirtschaft gewährleisten. In urheberrechtlicher Hinsicht ist aber wesentlich, daß diese Problemanalysen und Problemlösungen von den vorgegebenen statischen Berechnungsverfahren und Formelsätzen als Aufgabenstellung für die einzelnen EDV-Projekte abgeleitet sind und streng auf logisch-mathematischen Prämissen und Regeln beruhen. Zu ihrer Erarbeitung ist eine darüber hinausgehende, den Urheberrechtsschutz berührende Gestaltung und Ausdrucksform naturgemäß weder notwendig noch möglich, so daß sie dem gesetzlichen Werkbegriff gemäß § 2 URG nicht zugeordnet werden können.

Zu 2:

Das zur Anwendbarkeit des § 2 URG im Zusammenhang mit der Erarbeitung der jeweiligen Problemanalysen und -lösungen Gesagte trifft für die von den Klägern gleichfalls erarbeiteten programmtechnischen Lösungen, nämlich Ein- und Ausgabestruktur, Formulierung des Programms in der problem-orientierten Programmiersprache FORTRAN und Erarbeitung der Anwendungsbeschreibung, in noch stärkerem Maße zu. Schon wegen ihrer unmittelbaren Abhängigkeit von der jeweiligen Problemanalyse und dem gefundenen Algorithmus weisen diese Arbeitsergebnisse das vom Gesetz geforderte Maß an individuell-schöpferischer Leistung im urheberrechtlichen Sinne nicht auf. So bot sich die Wahl der eigens für mathematische Problemstellungen zur Verfügung stehenden Programmiersprache FORTRAN ohne weiteres an, woraus sich schließlich die eigentliche Programmierung (Codierung) jedenfalls ohne größeren schöpferischen Aufwand zwangsläufig ergab.

Daraus folgt, daß die in den genannten Projektteilen enthaltenen Arbeitsergebnisse der Kläger mangels Vorliegens der erforderlichen materiellen Schutzvoraussetzungen gemäß § 2 URG nicht schutzbar sind.

Obwohl die Kläger ihren Klageantrag zu 1. nicht ausdrücklich darauf gestützt haben, hatte der Senat weiter zu prüfen, inwieweit die Erarbeitung der von der Aufgabenstellung der einzelnen EDV-Projekte abhängigen Problemanalysen sowie die sich daraus ergebenden Programmierstufen Gegenstand von Leistungsschutzrechten der Kläger sind.

Soweit in §§ 73 ff. URG Leistungsschutzrechte als „angrenzende Rechte“ unter Schutz gestellt sind, folgt aus Sinn und Wortlaut der gesetzlichen Regelung, daß hierdurch kein allgemeiner Leistungsschutz gewährt, sondern

angrenzend an den Werkbegriff gemäß § 2 URG Rechtsschutz für bestimmte gestalterische Leistungen eröffnet wird. In den vom Gesetz abschließend geregelten Fällen sind solche gestalterischen Leistungen geschützt, die zwar nicht das an die Gestaltung eines Werkes gemäß § 2 URG zu fordernde Maß an individuellem Schöpferum erreichen, jedoch der Grundkonzeption des URG entsprechend aus einer bestimmten Freizügigkeit gestalterischer Möglichkeiten heraus in individuell eigentümlicher Art geschaffen worden sind.

Nur unter den genannten Voraussetzungen sind auch „die Leistungen der Gestalter von Plänen und Skizzen für wissenschaftliche oder technische Zwecke“ (vgl. § 78 Abs. 1 Buchst. b URG) dem Leistungsschutz zugänglich. Abgesehen davon, daß die EDV-Projekte der Kläger infolge der verwandten problem-orientierten Programmiersprache FORTRAN einen detaillierten Programmablaufplan nicht enthalten und die Projekte demzufolge schon äußerlich nicht in Form von Plänen und Skizzen niedergelegt sind, liegen die entscheidenden gesetzlichen Voraussetzungen einer bestimmten gestalterischen Freizügigkeit weder beim Auffinden eines aufgabenbezogenen Algorithmus noch bei der Erarbeitung der davon abgeleiteten Programmierstufen vor, so daß der Feststellungsantrag der Kläger zu Ziff. 1 auch unter den urheberrechtlichen Gesichtspunkten des Leistungsschutzes gemäß § 78 Abs. 1 Buchst. b URG keinen Erfolg haben konnte.

Da der Antrag der Kläger auf Feststellung eines Urheberrechtsschutzes hinsichtlich der von ihnen in Erfüllung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen geschaffenen EDV-Projekte somit abzuweisen war, erübrigt sich ein Eingehen auf den geltend gemachten Vergütungsanspruch.

Andere rechtliche Möglichkeiten der materiellen Stimulierung für die von den Klägern geschaffenen wissenschaftlich-technischen Arbeitsergebnisse, wie sie sich bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen aus der AO über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR vom 18. Dezember 1972 (GBl. II Nr. 73 S. 839) sowie der 3. DB zur VO über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse — vom 19. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 38 S. 431) ergeben, werden vom Verklagten zu beachten sein. Weitere Erörterungen hierzu waren im vorliegenden Rechtsstreit jedoch nicht anzustellen.

Strafrecht

§§ 61,167, 193 StGB.

Auch bei Fahrlässigkeitsstraftaten (hier: gegen Gesundheits- und Arbeitsschutz und gegen die Volkswirtschaft) ist dann, wenn die Schuld des Täters besonders hoch und die Folgen der Tat außerordentlich schwerwiegend sind, selbst bei sonst relativ positivem Persönlichkeitsbild des Täters sowohl im Interesse des Schutzes der Gesellschaft als auch der notwendigen Wirksamkeit der Entscheidung eine Freiheitsstrafe auszusprechen, die auch hinsichtlich ihrer Höhe diesen Umständen Rechnung trägt.

OG, Urteil vom 15. Januar 1981 - 2 OSK 19/80.

Der Angeklagte war im VEB Kombinat Ch. als Stellvertreter des 1. Anlagenfahrers eingesetzt. Er besaß dafür die fachlichen Voraussetzungen, wurde ordnungsgemäß in diese Tätigkeit eingewiesen und war im Besitz des Befähigungsnachweises für den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz. Am 17. Juli 1980 übernahm der Angeklagte die Urlaubsvertretung für den 1. Anlagenfahrer; er war damit amtierender 1. Anlagenfahrer und Schichtleiter. Zu diesem Zeitpunkt waren in seinem Verantwortungsbereich die Zeugen L., V. und K. tätig.

Entgegen seiner Pflicht führte der Angeklagte mit Schichtübernahme keinen Kontrollgang in der Anlage durch. Er hatte gesehen, daß der Zeuge V. trotz des be-